

Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet "Haithabu-Danewerk"
vom 04. April 1989

Aufgrund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG) in der Fassung vom 19.11.1982 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 256) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Stadt Schleswig, Busdorf, Danewerk, Ellingstedt, Fahrdorf, Hollingstedt und Selk im Kreis Schleswig-Flensburg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung "Haithabu-Danewerk" unter Nr. 4 im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der Unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1.940 ha groß und umfaßt auf der Schleswiger Landenge zwischen Treene und Schlei aus Gletscherrandzonen und gletschernahen Bereichen hervorgegangene Landschaftsteile entlang dem "Danewerk" (einschließlich Busdorfer Tal), um "Haithabu" und um den "Königshügel", zu denen die archäologischen Denkmäler Danewerk (ein System von Verteidigungsanlagen zwischen der Treene bei Hollingstedt und der Schlei sowie dem Haddebyer und Selker Noor), Haithabu (ein frühmittelalterliches Emporium am Haddebyer Noor mit Hochburg) und Königshügel (ein prähistorisches Grabmonument auf beherrschender Höhe mit darübergebautem Kriegerdenkmal aus dem 19. Jahrhundert) einen besonderen topographischen Bezug haben. Einmal wurden beim Bau des Danewerks, Haithabus und des Monuments auf dem Königshügel die spezifischen Reliefformen des Landes ausgenutzt, zum anderen bestimmen heute die archäologischen Monumente weitgehend das Landschaftsbild dieses Schutzgebietes. Wegen der östlich und südöstlich angrenzenden Flächen einschließlich des Selker Noores wird auf die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Fahrdorf und Selk

"Haddebyer und Selker Noor" vom 25.03.1983 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg S. 145) verwiesen. In der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(2) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 25.000 grün schraffiert eingetragen. Die Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg (Umweltamt/Untere Landschaftspflegebehörde) in Schleswig archivmäßig verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten sind beim Bürgermeister der Stadt Schleswig, den Amtsvorstehern der Ämter Haddeby in Busdorf und Silberstedt in Silberstedt sowie den Bürgermeistern der Gemeinden Busdorf, Dannewerk, Ellingstedt, Fehrdorf, Hollingstedt und Selk niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Ausgenommen von dem Schutz sind

- a) das Naturschutzgebiet "Haithabu-Dannewerk" (Landesverordnung vom 05.07.1950, Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 214), welches in der Landschaftsschutzkarte (s. Abs. 2) rot schraffiert dargestellt ist; unberührt davon bleibt die genaue Naturschutzgebietsabgrenzung, die durch die Verordnung vom 05.07.1950 festgelegt ist,
- b) die in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 5.000 mit roter Farbe abgegrenzten bzw. gekennzeichneten im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder durch Bebauungspläne ausgewiesenen Baugebiete und
- c) die umgrenzenden klassifizierten Straßen.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Einsichtnahme der unter b) genannten Abgrenzungskarten gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das vom 8. bis ins 12. Jahrhundert in mehreren Bauphasen errichtete Danewerk und sein unmittelbares Vor- und Hinterland ist wie das frühmittelalterliche Emporium Haithabu und der Königshügel mit seinen mannigfachen topographischen Bezügen ein heute nicht mehr wegzudenkendes naturnahes Element im Landschaftsraum zwischen Treene und Schlei. Der Landschaftsraum selbst umfaßt charakteristische Landschaftsformen der Geestniederung im Westen, der Vorgeest und des östlichen Hügellandes mit seinem typischen geomorphologischen Erscheinungsbild (subglaziale Rinnen, Endmoränenlandschaft). Die in diese Landschaft eingebundenen archäologischen Denkmäler von hervorragender landeskundlicher Bedeutung wurden seit dem 19. Jahrhundert durch Schutzmaßnahmen gesichert. Das Danewerk und seine unmittelbare Umgebung ist deshalb ohnehin schon in wesentlichen Teilen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, was wiederum positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt hatte (extensive Flächennutzung). Der Vielfalt der Landschaft entspricht daher die landschaftstypische floristische und faunistische Vielfalt in dieser Schutzzone.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Landschaftszonen mit den hier befindlichen Kulturdenkmälern (Danewerk, Haithabu mit Hochburg, Königshügel) in ihren typengerechten Erscheinungsbildern auch im topographischen Bezug vor negativen Entwicklungen zu schützen bzw. solche Entwicklungen ggf. zu korrigieren.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Insbesondere ist es verboten,

- a) die die Landschaft bestimmenden Kulturdenkmäler und ihre unmittelbaren Umgebungen,
 - b) die topographischen Bezüge zwischen Landschaft und Denkmälern sowie das Landschaftsbild im übrigen und
 - c) den Naturgenuß
- zu beeinträchtigen oder den Naturhaushalt zu schädigen.

Verboten ist danach namentlich:

1. Bauliche, nicht nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegierte Anlagen zu errichten, Verkaufswagen und Imbißbuden oder ähnliches aufzustellen sowie Plätze aller Art, Straßen, Wege und andere öffentliche Verkehrsflächen anzulegen,
 2. die Bodengestalt durch größerflächige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen im Sinne von § 13 LPflegG oder auf andere Art zu verändern, ausgenommen wasserwirtschaftlich notwendige Nachklärteiche,
 3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungsmaßnahmen zu verändern,
 4. neben den nach § 11 LPflegG verbotenen Eingriffen in Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen, Trockenrasen, Ufervegetationen und Knicks auch in sonstige Feuchtgebiete einzugreifen, die Beweidung dieser Flächen eingeschlossen sowie Knicks oder den Schilfbewuchs (z.B. vom Wasser aus durch Wasserfahrzeuge oder vom Land aus durch Beweidung oder andere Einwirkungen) zu beschädigen,
 5. landschaftsprägende Bäume und Baumgruppen sowie andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung (z.B. Wallanlagen) zu beseitigen,
 6. Hochspannungsleitungen zu errichten,
 7. standortfremde Nutzungen wie Kleingärten oder Friedhöfe aufzunehmen,
 8. die Ruhe der Natur und des Naturgenusses nachhaltig zu stören.
- (2) Verbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftspflegegesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnispflichtige Handlungen

(1) Der Genehmigung durch die Untere Landschaftspflegebehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, die geeignet sind, die im § 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Wirkungen hervorzurufen. Danach sind insbesondere folgende Handlungen genehmigungsbedürftig:

1. Die wesentliche Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen für im § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch genannte Zwecke oder von baulichen Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, ausgenommen innerhalb der Hoflage,
2. die wesentliche Änderung von bestehenden Straßen, Wegen und anderen Verkehrsflächen,
3. die wesentliche Änderung von Plätzen aller Art wie Flug-, Lager-, Stell-, Sport-, Zelt- und Campingplätzen,
4. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Draht- oder Rohrleitungen,
5. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausspülungen oder ähnliche Änderungen der geschützten Bodennutzung sowie das Aufbringen von Klärschlamm auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen, ausgenommen wasserwirtschaftlich notwendige Nachklärteiche,
6. die Erstaufforstung,
7. die Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern einschließlich der Uferbereiche sowie wasserstands- und wasserabflußverändernde Gewässerbenutzungen,
8. die Beseitigung von Einzelbäumen mit einem Stammumfang von über 60 cm in 1 m Höhe, von Baumgruppen, von Knicks und Alleen,
9. die Aufstellung von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln,
10. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art, ausgenommen bis zu 1,20 m hohe Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art,

11. die Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören,
 12. das Reiten in Gruppen auf nicht ausgewiesenen Reitwegen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das Vorhaben keine der in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann bzw. durch Nebenbestimmungen diese Wirkungen verhindert oder beseitigt oder durch Maßnahmen im Rahmen des § 8 Abs. 1 LPflegG ausgeglichen werden können. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Genehmigung schließt alle von der Unteren Landschaftspflegebehörde nach dem LPflegG zu treffenden sonstigen Entscheidungen ein; unberührt bleiben behördliche Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- (4) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder erteilten Genehmigungen oder Befreiungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffes untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 LPflegG bleibt unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die vom Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Schleswig-Holstein als Obere Landschaftspflegebehörde sowie die von der Unteren Landschaftspflegebehörde zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzmotives einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Sonderregelungen

Unberührt von den Vorschriften des § 5 bleiben:

1. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs. 2 LPflegG sowie die Ausübung des Jagdrechtes. Keiner Genehmigung bedarf die Errichtung der üblichen Hochsitze aus Holz ohne geschlossene Aufbauten, soweit diese landschaftsgerecht aufgestellt werden,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen, Wege und sonstigen Verkehrsflächen sowie der beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Gewässer im Rahmen des § 12 Abs. 2 LPflegG mit Ausnahme der Verwendung chemischer Mittel zur Grabenentkrautung,
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 LPflegG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche, nicht nach § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch privilegierte Anlagen errichtet, Verkaufsstände, Imbißbuden oder ähnliches aufstellt oder Plätze und Wege aller Art anlegt,
 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Bodengestalt durch größerflächige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen, Auffüllungen oder auf andere Art verändert,
 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungsmaßnahmen die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse verändert,
 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 in sonstige Feuchtgebiete, Moore, Sümpfe, Brüche, Heiden, Dünen und Trockenrasen eingreift, die Beweidung dieser Flächen eingeschlossen sowie Knicks oder den Schilfbewuchs beschädigt,
 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 landschaftsprägende Bäume und Baumgruppen sowie andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung (z. B. Wallanlagen) beseitigt,
 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Hochspannungsleitungen errichtet,

7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 standortfremde Nutzungen wie Kleingärten oder Friedhöfe aufnimmt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 nachhaltig die Ruhe der Natur und des Naturgenusses stört

oder ohne die erforderliche Genehmigung entgegen
9. § 5 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder wesentlich ändert,
10. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bestehende Straßen, Wege und andere Verkehrsflächen wesentlich ändert,
11. § 5 Abs. 1 Nr. 3 Plätze aller Art wesentlich ändert,
12. § 5 Abs. 1 Nr. 4 ober- oder unterirdische Draht- oder Rohrleitungen verlegt oder wesentlich ändert,
13. § 5 Abs. 1 Nr. 5 die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Aufspülungen verändert, ähnliche Änderungen der geschützten Bodennutzung vornimmt sowie Klärschlamm auf nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen aufbringt,
14. § 5 Abs. 1 Nr. 6 die Erstaufforstung vornimmt,
15. § 5 Abs. 1 Nr. 7 fließende oder stehende Gewässer anlegt, beseitigt oder ändert,
16. § 5 Abs. 1 Nr. 8 Einzelbäume mit einem Stammumfang von über 60 cm in 1 m Höhe, Baumgruppen, Knicks oder Alleen beseitigt,
17. § 5 Abs. 1 Nr. 9 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt,
18. § 5 Abs. 1 Nr. 10 Einfriedigungen errichtet,
19. § 5 Abs. 1 Nr. 11 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß durch außergewöhnlichen Lärm stören,
20. § 5 Abs. 1 Nr. 12 in Gruppen auf nicht ausgewiesenen Reitwegen reitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 LPflegG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft
 - a) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Schleswig, Busdorf, Selk, Groß-Danneverk, Klein-Danneverk, Kurburg, Ellingstedt und Hollingstedt vom 21.12.1951 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger S. 23) und
 - b) die Kreisverordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsteilen in den Gemeinden Busdorf, Danneverk, Ellingstedt, Fahrdorf und Hollingstedt "Haithabu-Danneverk" vom 27.10.1982 (Kreisblatt für den Kreis Schleswig-Flensburg S. 451).

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Landschaftspflegebehörde

Kamischke
(Kamischke)

Landrat

